

851.13

Asylfürsorgeverordnung (AfV)

(Änderung vom 25. Oktober 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

- Begriff § 1. Als Asylsuchende im Sinne dieser Verordnung gelten lit. a und b unverändert.
c. vorläufig Aufgenommene.
- Zuweisung § 7. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Vorläufig Aufgenommene, die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig sind, gelten als der Gemeinde zugewiesen, in der sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung um Leistungen nach § 2 wohnen.
Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- Beiträge des Kantons § 10. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Beiträge für vorläufig Aufgenommene werden während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz vergütet.
- Gesundheitsversorgung § 11. ¹ Der Kanton sorgt für die Gesundheitsversorgung, insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung der ganz oder teilweise sozialhilfeabhängigen Personen gemäss § 1 lit. a und b.
² Die Gemeinden sorgen für die Gesundheitsversorgung, insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung der ganz oder teilweise sozialhilfeabhängigen vorläufig Aufgenommenen.
³ Der Kanton und die Gemeinden können die Wahl der Versicherer und der Leistungserbringer gemäss Art. 82 a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹ einschränken.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Oktober 2017

I. Die Gemeinden können die Unterstützungsleistungen zugunsten der vorläufig Aufgenommenen noch längstens bis 30. Juni 2018 nach § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 bemessen.

II. Die Leistungen des Kantons an die Gemeinden für Unterstützungsleistungen zugunsten von vorläufig Aufgenommenen richten sich bis zum 30. Juni 2018 nach §§ 44 und 45 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2018 in Kraft ([ABl 2017-11-03](#)).

¹ [SR 142.31](#).